

Satzung

Die Augenchirurginnen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

I. Der Verein führt den Namen **Die Augenchirurginnen e.V.** Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

II. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wurde am 14.06.2018 errichtet.

III. Der Verein ist politisch, weltanschaulich, ethnisch und konfessionell neutral.

IV. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie das Wirken hin auf die Beseitigung von Nachteilen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Augenheilkunde, speziell in chirurgischer Tätigkeit, in Führungspositionen und in der Forschung. Dies soll insbesondere durch z.B. Durchführung von Fortbildungen, Wetlabs, Mentoring-Programme, Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Veröffentlichungen, wissenschaftliche Veranstaltungen und Förderprogramme, sowie Einflussnahme in Netzwerken, Verbänden und auf geeigneten gesellschaftlichen Ebenen erfolgen.

II. Der Verein fördert und unterstützt die Forschung und Publikation von Themen zur Geschlechtergerechtigkeit in der Augenheilkunde, hierzu zählt auch das Thema Gendermedizin.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen.

II. Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied kann nur werden, wer für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsteht, keine politisch extremistischen Positionen vertritt, die verfassungsmäßigen Rechte der anderen Mitglieder achtet und die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des ordentlichen Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Jahresende an den Verein durch Mitteilung an den Vorstand erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.

Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Fördermitglieder.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Satzung Die Augenchirurginnen e.V.

Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Das weitere regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

I. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Vorstandsmitgliedern. Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied werden.

II. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.

III. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein in Rechtsgeschäften und Dritten gegenüber nach außen, aber auch gerichtlich zu vertreten (Alleinvertretungsberechtigung).

IV. Nach innen gilt die Regelung, dass jedes Vorstandsmitglied anstrebt, sich bei Rechtsgeschäften und vor Gericht möglichst mit den anderen Vorstandsmitgliedern abzustimmen.

V. Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung als vorsitzende Person gewählt.

VI. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung zu ändern, sofern dies das Finanzamt und/ oder das Vereinsregister-Gericht fordert.

VII. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

I. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

II. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beirat und Vorstandsassistenz, Geschäftsleitung

I. Der Vorstand kann sich bei seiner Tätigkeit unterstützen lassen von Beiräten und von einer Assistentin oder einem Assistenten sowie von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter.

II. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Mitglieder des Beirats können Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit des Beirats endet mit der Neuwahl des Vorstands. Wiederberufung ist möglich. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher des Beirates hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er oder sie ist nicht stimmberechtigt.

Der Beirat versammelt sich möglichst einmal im Jahr. Die Sprecherin oder der Sprecher des Beirats lädt zu den Versammlungen ein.

Die Aufgaben des Beirats sind:

- a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.
- b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
- c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

III. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine ehrenamtliche oder berufliche Assistenz oder Geschäftsleitung bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Abwesende ordentliche Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

II. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Einrichten einer Beitragsordnung.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Einrichten der Mitgliedsordnung, der Geschäftsordnung und ggf. Beschlussfassung zu weiteren allgemeinen Regeln.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

I. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege (z.B. per e-mail) erfolgen, sofern das jeweilige Mitglied eine e-mail-Adresse für diesen Zweck benannt hat.

II. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geleitet, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden, höchstens kann ein ordentliches Mitglied jedoch für drei weitere ordentliche Mitglieder das Stimmrecht ausüben. Die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.

II. Abstimmungen und Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens oder von Gästen mit vergleichbarer Außenwirkung beschließt der Vorstand.

III. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine/r der Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

IV. In geeigneten Fällen, insbesondere zur Beschleunigung und Erleichterung der Beschlussfassung, sollen auch Online-Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden. Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG). Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen.

Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zweck zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch das einladende Vorstandsmitglied unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstands die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Im Rahmen der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von fünf Kalendertagen zur Verfügung stehen. Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich oder auf andere technisch gleichwertige Weise, insbesondere über externe Dienstleister.

Diese Formulare müssen enthalten:

- den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
- drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
- weitere Felder für die personenbezogenen Daten,
- Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder,
- den Zeitpunkt der Absendung.

Die oben beschriebenen Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse bei einer Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers oder der Protokollführerin auch die Unterschrift des/der Versammlungsleiter/in tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse können über diese Ergänzungen nicht gefasst werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Sonstige Beschlussfassung der Mitglieder

I. Außer über Satzungsänderungen kann ein Beschluss der ordentlichen Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. In einem solchen Fall ist ein Beschluss nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vereins ihre Stimme abgegeben hat. Einstimmigkeit ist nicht erforderlich, es gelten sinngemäß die Regelungen dieser Satzung.

II. Die Stimmabgabe muss schriftlich erfolgen. Sie ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand soll dabei eine Frist benennen, binnen derer die abgegebenen Stimmen beim Vorstand eingegangen sein müssen.

III. Die Aufforderung zur Abstimmung außerhalb von Mitgliederversammlungen kann schriftlich oder per e-Mail erfolgen.

§ 16 Beginn der Mitgliedschaft – Datenschutz

I. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift (inklusive e-mail-Adresse), Beruf, Telefon und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.

II. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Veröffentlichung im Mitgliederverzeichnis, die Durchführung von Veranstaltungen und Förderprogrammen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere eine Übermittlung an Dritte, ist zulässig, soweit sie der Organisation oder Teilnahme an Veranstaltungen und Förderprogrammen dient, im Übrigen nicht zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an einen gemeinnützigen Verein, der durch die Mitgliederversammlung benannt wird. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt. Die genannte Einrichtung ist dazu verpflichtet die vorhandenen Mittel für die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu verwenden.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde am 18.06.2026 per Mitgliederversammlung genehmigt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 18.06.2026

Gez. Prof. Dr. Anja Liekfeld, für den Vorstand.